

Urbig, Berlin; Dr. h. c. Max M. Warburg, Hamburg; Oscar Wassermann, Berlin.

Kommissar für die Notenausgabe: Dr. h. c. Saemisch, Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches.

Zentralausschuß: Bankier Fritz Andrae (Hardy & Co. g. m. b. H.), Berlin; Fritz Baltrusch, Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Berlin; Verbandsdirektor Georg Berg (stellv. Präsident des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — E. V.), Berlin; Reichsminister a. D. Magnus Freiherr v. Braun, Berlin; Bank-Dir. Dr. Otto Fischer (Reichs-Kredit-Ges.), Berlin; Bank-Dir. Dr. jur. Karl W. A. Gelpeke (Hypothekenbank in Hamburg), Hamburg; Stadtrat a. D. Kaufmann Dr. Bernhard Grund (Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Breslau), Breslau; Kommerz.-Rat Gustav Hardt, Berlin; Geheimer Finanzrat Dr. Fritz Hartmann (Vorsitzender des Direktoriums der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken), Berlin; Bankier Kurt Martin Hirschland (Simon Hirschland), Essen; Bankier Carl Joerger (Delbrück Schickler & Co.), Berlin; Rittergutsbesitzer Eberhard Graf von Kalkreuth (Präsident des Reichslandbundes), Nieder-Siegersdorf bei Freystadt (N.-S.); Geh. Reg.-Rat Dr. Ernst Kleiner (Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes), Berlin; Bankier Rudolf Löb (Mendelssohn & Co.), Berlin; Generalsekretär Dr. Hans Meusch (Vorstandsmitglied des Reichsverbandes des deutschen Handwerks), Hannover; Bankier Georg Meyer (Meyer & Co.), Berlin; Dr. Eduard Mosler (Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und Disconto-Ges.), Berlin; Kaufmann Hermann Münchmeyer, Hamburg; Bankier Oscar F. Oppenheimer, Frankfurt a. M.; Bank-Dir. Geh. Hofrat D. theol. h. c. Wilhelm Freiherr von Pechmann (Bayerische Handelsbank), München; Generalkonsul Rittergutsbesitzer Geheimer Kommerz.-Rat Dr. Louis Ravené, Berlin; Bank-Direktor Friedrich Reinhart (Commerz- u. Privat-Bank A.-G.), Berlin; Generalkonsul Dr. h. c. Ludwig Roselius, Bremen; Gen.-Dir. Dr. Kurt Schmitt (Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-A.-G.), Berlin; Geheimer Kommerz.-Rat Dir. Dr. Hermann Schmitz (I. G. Farbenindustrie A.-G.), Heidelberg; Staatssekretär z. D. Präsident der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) Dr. Franz Schroeder, Berlin; Dr. Emil v. Stauf, Berlin; Bank-Dir. Dr. jur. Ernst Schoen von Wildenegg (Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt), Leipzig; Rittergutsbes. Bernhard Graf von der Schulenburg, Grünthal (Mark); Bankier Dr. phil. Paul Hermann v. Schwabach (S. Bleichröder), Berlin; Dr.-Ing. e. h. Carl Friedrich von Siemens, Der Heinenhof bei Potsdam; Bank-Dir. Dr. Curt Sobernheim (Commerz- und Privat-Bank A.-G.), Berlin; Bankier Dr. Heinrich von Stein, Köln; Bankier Dr. jur. Paul Stern (Jacob S. H. Stern), Frankfurt a. M.; Dr. Fritz Thyssen, Mülheim-Ruhr-Speldorf; Gen.-Dir. Dr. Albert Vögler (Vereinigte Stahlwerke A.-G.), Dortmund; Dir. Staatsfinanzrat a. D. Hans Weltzien (Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank), Berlin.

Deputierte: Bankier Fritz Andrae (Hardy & Co. g. m. b. H.), Berlin; Bank-Dir. Dr. jur. Karl W. A. Gelpeke (Hypothekenbank in Hamburg), Hamburg; Bankier Carl Joerger (Delbrück Schickler & Co.), Berlin; Bank-Dir. Dr. Eduard Mosler (Deutsche Bank u. Disconto-Ges.), Berlin; Bank-Dir. Friedrich Reinhart (Commerz- und Privatbank A.-G.), Berlin; Bankier Dr. phil. Paul Hermann von Schwabach (S. Bleichröder), Berlin.

Außerdem fungieren bei den 17 Reichsbank-Hauptstellen, die an den wichtigsten deutschen Bankplätzen errichtet sind, und bei den großen Reichsbankstellen besondere **Bezirksausschüsse**, deren Mitglieder (bzw. Beigeordnete) meist aus den Kreisen der Banken des Handels und der Industrie gewählt werden.

Entwicklung:

Gegründet: Die Reichsbank ist hervorgegangen aus der vormaligen Preussischen Bank (am 5./10. 1846 aus der i. J. 1765 gegründeten „Königlichen Giro- und Lehnbank in Berlin“ hervorgegangen), geschaffen durch das Bankgesetz vom 14./3. 1875.

Die Leitung und Aufsicht der Bank wurde zunächst vom Reiche ausgeübt. Eine grundsätzliche Aenderung erfuhr die Verfassung der Reichsbank durch das Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26./5. 1922. Das Reich hatte von da ab nur noch das Recht der Aufsicht, ausgeübt vom Reichsbankkuratorium. Die Leitung der Bank stand ausschließlich dem Reichsbankdirektorium zu.

Den letzten Markstein in der Entwicklungsgeschichte der 1875 geschaffenen Reichsbank bildet die Annahme des Dawes-Gutachtens, zu dessen Durchführung das neue Bankgesetz v. 30./8. 1924 erlassen wurde, das am 11./10. 1924 in Kraft trat. Durch das neue Bankgesetz wurde die Reichsbank als deutsches Zentralnoteninstitut aufrechterhalten, aber nach dem Plan des Sachverständigen-Gutachtens umgestaltet. Ihre Aufgaben bleiben die des alten Bankgesetzes; sie soll den Geldumlauf regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern u. für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals Sorge tragen. — Im Zusammenhang mit der Regelung der Reparationsfragen ist einmal durch die Bankgesetznovelle v. 13./3. 1930, die gleichzeitig mit dem „Neuen Plan“ gemäß Bekanntmachung v. 19./5. 1930 am 17./5. 1930 in Kraft getreten ist, u. weiter durch die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen“ v. 1./12. 1930 eine Umgestaltung des Bankgesetzes erfolgt. Die Bestimmungen gliedern sich in Vorschriften, für die Deutschland bestimmte internationale Bindungen eingegangen ist, u. in solche, die rein innerdeutschen Charakter tragen u. daher auch aussch. der deutschen Gesetzgebung unterliegen. Zu den ersteren gehören vor allem die Bestimmungen über die Organisation der Reichsbank, insbes. über die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit. Das Amt des Notenkommissars ist unter Neuregelung des Aufgabenkreises bestehen geblieben und einer dem Reichsorganismus angehörigen, jedoch von der Regierung unabhängigen Stelle, nämlich dem Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reiches übertragen worden. Die Vertretung des Auslandes im Generalrat ist fortgefallen. — Von den nur der deutschen Gesetzgebung unterliegenden neuen Bestimmungen ist zu erwähnen, daß die bisherige Vorschrift, nach der das Grundkapital der Reichsbank mindestens 300 Mill. RM betragen sollte, aufgehoben worden ist. — Frühjahr 1931 Übernahme eines Auftrages der amerikanischen Regierung betr. Durchführung der durch d. amerikanische Freigabegesetz von 1928 genehmigten Entschädigungszahlungen für im Kriege beschlagnahmte Schiffe, Radiostationen u. Patente. Es wurden vom Schatzamt 22 918 230 \$ im Gegenwert von 97 354 897 RM überwiesen. — Anfang Juli 1931 Inanspruchnahme des seit Jahren bestehenden amerikanischen Bereitschaftskredits d. Deutschen Golddiskontbank in Höhe von 50 Millionen Dollar. — Unterschreitung der 40-prozentigen Notendeckung auf Grund der Zustimmung des Generalrats vom 7. Juli. — Febr. 1932 Durchführung der Bankenreorganisation gemeinsam mit der Reichsregierung durch Beteiligung mit großen Beträgen, die die Reichsbank, gestützt auf ihre aus den Gewinnen des Jahres 1931 noch vermehrten Reserven, über die Deutsche Golddiskontbank zur Übernahme von Aktien zur Verfügung stellte. Die Beteiligung der Reichsbank über die Golddiskontbank am privaten Bankgewerbe ist nur als vorübergehende Maßnahme gedacht.

Zweck:

Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben.

Sie ist den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Eintragungen in das Handelsregister sowie über A.-G. nicht unterworfen und frei von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern.

Die Reichsbank hat das Recht, ihr Grundkapital bis auf 400 Mill. RM zu erhöhen. Das Reichsbankdirek-